

Gültig für	Bell Food Group
Gültig ab	1. April 2020
Ersetzt	Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Januar 2015

Organisationsreglement der Bell Food Group AG, Basel

Der Verwaltungsrat der Bell Food Group AG erlässt das vorliegende Organisationsreglement gestützt auf Art. 18 der Statuten der Gesellschaft sowie nach Massgabe von Art. 716b des schweizerischen Obligationenrechts.

Die Bell Food Group AG ist die Muttergesellschaft der Bell Food Group und übernimmt deren Oberleitung.

Das vorliegende Organisationsreglement gilt für die Bell Food Group AG und alle von ihr beherrschten Beteiligungsgesellschaften („Tochtergesellschaften“). Ergänzende Regelungen auf Stufe der Tochtergesellschaften bleiben vorbehalten, sofern sie vom Verwaltungsrat der Bell Food Group AG genehmigt worden sind und mit dem vorliegenden Reglement nicht in Widerspruch stehen oder aufgrund der massgeblichen Rechtsordnung (Auslandsgesellschaften) zwingend erforderlich sind.

Das Organisationsreglement legt den verbindlichen Rahmen für die Führung der Bell Food Group AG sowie der von ihr beherrschten Tochtergesellschaften fest und regelt die Aufgaben und Befugnisse der mit der Geschäftsführung befassten Organe. Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Gesellschaften der Bell Food Group und die gesetzlichen Zuständigkeiten ihrer Organe bleiben in jedem Fall gewährt.

A. Exekutivorgane der Bell Food Group

Die Exekutivorgane der Bell Food Group sind

- der Verwaltungsrat
- der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates („Vergütungsausschuss“)
- der Präsident des Verwaltungsrates („Präsident“)
- die Gruppenleitung (Geschäftsleitung gemäss Art. 23 der Statuten), unter dem Vorsitz des CEO
- die Leiter eines Geschäftsbereichs, einer Division oder einer Geschäftseinheit

B. Der Verwaltungsrat

1. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode den Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung wahr und überwacht die Geschäftsführung. Er beschliesst unter Beachtung der rechtlich zwingenden Zuständigkeiten der Exekutivorgane über alle Geschäfte, die ihm Gesetz, Statuten oder das Organisationsreglement zuweisen sowie über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder das Organisationsreglement an die Generalversammlung oder ein anderes Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (Anhang) sowie eine Regelung Finanzkompetenzen (Anhang) zur Regelung der Befugnisse der Exekutivorgane der Bell Food Group.

Der Verwaltungsrat delegiert die Führung der laufenden Geschäfte an die Gruppenleitung, behält sich aber folgende Aufgaben selber vor:

- a) Oberaufsicht über die Bell Food Group AG und die Geschäftsführung;
- b) Festlegung der Organisation der Bell Food Group sowie Erlass und Abänderung des Organisationsreglements;
- c) Festlegung der Unternehmenspolitik im Rahmen des Leitbilds und der daraus abgeleiteten Strategien und Zielsetzungen;
- d) Festlegen der Anlagepolitik für die Finanzanlagen;
- e) Beschlussfassung über die rollende Mehrjahresplanung;
- f) Genehmigung des aufgrund der Zielsetzungen erstellten Jahres- und Investitionsbudgets im Rahmen des Mehrjahresfinanz- und Investitionsplans;
- g) Beschlussfassung über den von der Gruppenleitung vorgelegten Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Konzernrechnung, Lagebericht und Vergütungsbericht zuhanden der Generalversammlung der Bell Food Group AG;
- h) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Funktionsstufe 0; Festlegung der im Handelsregister für die Bell Food Group AG sowie der Tochtergesellschaften, die direkt von der Bell Food Group AG gehalten werden, einzutragenden Personen unter Angabe von Funktionen und der Art der Zeichnungsberechtigungen;
- i) Festlegung der Vergütung an die Mitglieder der Gruppenleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrags;
- j) Beschlussfassung über Investitionen über das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantien) sowie von Darlehen, Derivaten etc. im Rahmen der Regelung Finanzkompetenzen (Anhang);
- k) Festsetzung der Rahmenbedingungen über Gesamtarbeitsverträge, Allgemeine Anstellungsbedingungen, Salär- und Erfolgsbeteiligungssysteme, grundsätzliche Änderungen in der Personalvorsorge inkl. Modelle für die vorzeitige Pensionierung;
- l) Erwerb, Veräusserung, Erhöhung oder Verminderung von dauerhaften Beteiligungen an Gesellschaften;
- m) Festlegung der Struktur der Bell Food Group sowie die Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften;
- n) Abschluss von Verträgen, die von besonderer Bedeutung für die Bell Food Group sind;
- o) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit besonderer Bedeutung für die Bell Food Group;
- p) Ausgabe von Anleihen;
- q) Erwerb oder Veräusserung eigener Aktien im Umfang von mehr als 0.5 Prozent der ausgegebenen Aktien der Bell Food Group AG innerhalb von drei Monaten;
- r) Vorbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der Bell Food Group AG.

Weitere Aufgaben, die sich der Verwaltungsrat selbst vorbehält, ergeben sich aus der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (Anhang) sowie der Regelung Finanzkompetenzen (Anhang).

Im Übrigen nimmt der Verwaltungsrat die nach Art. 19 der Statuten und Art. 716a OR unübertragbaren Aufgaben wahr.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen, sorgt jedoch für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Ad hoc-Ausschüsse bestellen.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Statuten oder dieses Reglement abweichende Bestimmungen enthalten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Es wird immer offen abgestimmt.

Beschlüssen können an Sitzungen sowie an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Zudem können sie durch schriftliche Stimmabgabe (einschliesslich Brief, E-Mail und Telefax) zu einem den Verwaltungsratsmitgliedern unterbreiteten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Aus dem Protokoll sollen die einem Beschluss zugrunde liegenden Erwägungen ersichtlich sein; einzelne Voten sind aber nur zu protokollieren, wenn es ausdrücklich verlangt wird. Die Protokolle sind zu nummerieren und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie die Gruppenleitung können unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und gegebenenfalls der Anträge. In dringenden Fällen – oder wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt – kann eine kürzere Frist vorgesehen werden. Die Traktanden werden durch den Präsidenten in Abstimmung mit dem CEO festgelegt. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder entschieden werden, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Der CEO und CFO nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Präsident nichts anderes anordnet. Auf Anordnung des Präsidenten können weitere Personen der Bell Food Group, insbesondere die Leiter der Geschäftsbereiche oder einer Division, sowie Gäste eingeladen werden.

5. Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Bell Food Group verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat durch den CEO und den CFO über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Bei Dringlichkeit ist der Präsident umgehend mündlich zu informieren.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, ist das Begehren schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, was der Gesellschaft schaden könnte. Sie sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Gesellschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Treuepflicht wirkt über das Ende des Mandats hinaus.

7. Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird nach Funktionen differenziert in einem besonderen Reglement festgelegt.

C. Der Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses aus seinen Reihen zur Wahl vor und konstituiert den Vergütungsausschuss.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, in dem die Aufgaben des Vergütungsausschusses sowie dessen Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse geregelt sind.

D. Der Präsident

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Generalversammlung der Bell Food Group AG;
- b) Überwachung der Planung und Organisation der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem CEO und dem Sekretär;
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates;
- d) Anordnung von Beschlüssen durch schriftliche Stimmabgabe;
- e) Regelmässige Besprechungen mit dem CEO und Überwachung des Geschäftsgangs in enger Zusammenarbeit mit der Gruppenleitung;
- f) Teilnahme an der Strategietagung und Zielvorgabe an die Gruppenleitung;
- g) Einsatz und Überwachung der Internen Revision;
- h) Teilnahme an der Schlussbesprechung mit der Revisionsstelle;
- i) Repräsentation der Bell Food Group nach aussen in Abstimmung mit dem CEO;
- j) Überwachung der Einhaltung des Organisationsreglements;
- k) Überwachung des Aktienregisters;
- l) Information des Verwaltungsrats über besondere Geschäftsvorfälle.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben und Kompetenzen.

Der Präsident kann an den Sitzungen der Gruppenleitung teilnehmen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen der Gruppenleitung und der Geschäftsbereichssitzungen der Bell Food Group AG zugestellt.

E. Der CEO

Der CEO wird auf Vorschlag des Präsidenten durch den Verwaltungsrat gewählt.

Dem CEO obliegt, vorbehältlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, die Gesamtführung der Bell Food Group. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie der Entscheide, die er im Rahmen seiner eigenen Kompetenz trifft. Er ist berechtigt, Aufgaben und Kompetenzen an nachgeordnete Stellen zu übertragen, wenn er diese entsprechend instruiert und überwacht.

Der CEO repräsentiert die Bell Food Group nach aussen.

F. Die Gruppenleitung

1. Wahl und Zusammensetzung

Die Gruppenleitung besteht aus dem CEO, dem CFO sowie den übrigen Leitern der Geschäftsbereiche. Die Mitglieder der Gruppenleitung werden auf Vorschlag des CEO durch den Verwaltungsrat gewählt.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Gruppenleitung unterstützt den CEO in der Gesamtführung und nimmt die operative Leitung der Bell Food Group wahr. Sie hat die wirtschaftliche Stellung der Bell Food Group nachhaltig zu fördern.

Die Gruppenleitung besitzt alle Befugnisse zur Geschäftsführung, soweit nicht gemäss Statuten oder Verwaltungsratsbeschluss ein anderes Organ zuständig ist.

Insbesondere nimmt die Gruppenleitung folgende Aufgaben wahr:

- a) Führung der Bell Food Group mit aller Sorgfalt gemäss den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Zielsetzungen, Strategien und Richtlinien;
- b) Erarbeitung der kurz- und mittelfristigen Ziele sowie der Mehrjahresplanung der Bell Food Group, der einzelnen Geschäftsbereiche und Divisionen (strategische Ziele und Jahresziele) zuhanden des Verwaltungsrats;

- c) Erstellung einer monatlichen Erfolgsrechnung sowie einer Übersicht der wichtigen Unternehmenskennzahlen;
- d) Ausarbeitung der jährlichen Zielsetzungen und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrats;
- e) Erstellung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Konzernrechnung, Lagebericht und Vergütungsbericht zuhanden des Verwaltungsrats und der sich daraus ergebenden Anträge zuhanden der Generalversammlung der Bell Food Group AG;
- f) Erlass von Regelungen zur Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen und der zu erreichenden Ziele sowie zur Behebung von Mängeln und Missständen;
- g) Rechenschaftspflicht für die finanzielle Lage und Entwicklung der Bell Food Group und Beschluss über alle nötigen Massnahmen zur Erreichung des vom Verwaltungsrat verabschiedeten Budgets;
- h) Beschluss über Investitionen im Rahmen der Regelung Finanzkompetenzen (Anhang);
- i) Zeit- und stufengerechte Information der vor- und nachgeordneten Stellen und der Mitarbeitenden der Bell Food Group;
- j) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Funktionsstufen 1 bis 3; Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaften der Bell Food Group AG und Festlegung der im Handelsregister für diese Tochtergesellschaften einzutragenden Personen unter Angabe von Funktionen und Art der Zeichnungsberechtigungen, sofern dies nach diesem Reglement nicht in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt (Art. B.2.h).
- k) Festlegung der Vergütung an die Mitglieder der Funktionsstufen 1 und 2; Information an den Verwaltungsrat bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder der Funktionsstufen 1.

Weitere Aufgaben der Gruppenleitung ergeben sich aus der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (Anhang).

3. Sitzungen und Sitzungsrythmus

Die Gruppenleitung tagt in der Regel einmal monatlich in Abstimmung mit den Sitzungen des Verwaltungsrats. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Gruppenleitung berät alle ihr vorgelegten Geschäfte und strebt einen Entscheid durch Konsens an. Lässt sich in einer Frage kein Konsens erzielen, so entscheidet der CEO unter Berücksichtigung der geäusserten Ansichten der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung endgültig.

Sofern ein Gruppenleitungsentscheid von besonderer Dringlichkeit ansteht und kein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung erträgt, kann ihn der CEO nach Konsultation der erreichbaren Gruppenleitungsmitglieder oder notfalls ausschliesslich nach eigenem pflichtgemässen Ermessen allein fällen; er ist jedoch verpflichtet, solche Entscheide an der nächsten Gruppenleitungssitzung zuhanden der übrigen Gruppenleitungsmitglieder und des Protokolls bekanntzugeben und zu begründen.

G. Die Leiter eines Geschäftsbereichs, einer Division oder einer Geschäftseinheit

1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Leiter eines Geschäftsbereichs, einer Division oder einer Geschäftseinheit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Führung ihren Verantwortungsbereiche mit aller Sorgfalt gemäss den vom Verwaltungsrat und der Gruppenleitung verabschiedeten Strategien, Zielsetzungen und Richtlinien;
- b) Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gruppenleitung oder eines anderen Exekutivorgans im Rahmen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (Anhang) und der Regelung Finanzkompetenzen (Anhang);
- c) Erarbeitung der kurz- und mittelfristigen Ziele im Rahmen der Unternehmenspolitik und der daraus abgeleiteten Jahreszielsetzungen;
- d) Erarbeitung der rollenden Mehrjahresplanung für ihren Verantwortungsbereich;
- e) Erlass von Regelungen zur Verwirklichung gesetzlicher Bestimmungen und der zu erreichenden Ziele sowie zur Behebung von Mängeln und Missständen;
- f) Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung;
- g) Beschluss über Investitionen im Rahmen der Regelung Finanzkompetenzen (Anhang);

- h) Zeit- und stufengerechte Information der über- und nachgeordneten Stellen und der Mitarbeitenden der Bell Food Group.

2. Sitzungen und Sitzungsrythmus

Die Sitzungen der Geschäftsbereich, Divisionen oder Geschäftseinheiten finden in der Regel mindestens monatlich in Abstimmung mit den Sitzungen des übergeordneten Gremiums statt.

H. Die Interne Revision

Die Interne Revision nimmt unabhängig, objektiv und systematisch die Revision der ganzen Bell Food Group wahr. Sie ist dem Verwaltungsrat unterstellt.

Die Interne Revision hat uneingeschränkte Einsichtsrechte innerhalb des Konzerns und hat jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Informationen, Aktivitäten, Geschäftsbetrieben, Dokumenten, Daten, Archiven, Informatikanwendungen, Vermögensgegenständen und Personen.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben gemäss des durch den Präsidenten und den CEO erlassenen Audit Charters wahr.

I. Verschiedenes

1. Zeichnungsberechtigung

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden der Bell Food Group im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für die Gesellschaft unterschriftsberechtigt, von der sie angestellt sind. Gezeichnet wird immer kollektiv zu zweien; niemand führt Einzelunterschrift. Die Gruppenleitung erlässt ein Unterschriftenreglement für die Bell Food Group.

Ins Handelsregister werden nur Personen eingetragen, für die der Eintrag gesetzlich vorgeschrieben ist (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung). Der Verwaltungsrat bzw. die Gruppenleitung können in ihrem Kompetenzbereich weitere Personen sowie deren Funktion und die Art der Zeichnungsberechtigung festlegen und eintragen lassen.

2. Änderung und Inkrafttreten des Organisationsreglements

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, das Organisationsreglement jederzeit aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen. Er überprüft den Inhalt in regelmässigen Abständen.

Das Organisationsreglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 genehmigt worden und tritt am 1. April 2020 in Kraft. Es ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 01.01.2015.

Hansueli Loosli
Präsident des Verwaltungsrates

Irene Kaufmann
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Anhänge

Anhang 1	Reglement des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates
Anhang 2	Reglement über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bell Food Group AG
Anhang 3	Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der Bell Food Group
Anhang 4	Regelung Finanzkompetenzen der Bell Food Group
Anhang 5	Code of Conduct der Bell Food Group
Anhang 6	Audit Charter der Internen Revision der Bell Food Group
Anhang 7	Unterschriftenreglement der Bell Food Group